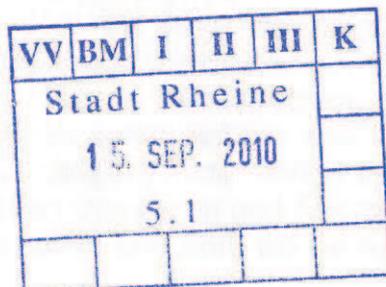


# KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Kreis Steinfurt Landrat-Schultz-Str. 1 49545 Tecklenburg

Stadt Rheine  
Stadtplanung  
Herrn Schütte  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine



## Umweltamt -Untere Landschaftsbehörde-

Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg

Ihr Ansprechpartner: Herr Klesse  
Zimmer: 319  
Telefon: 05482/70-0  
Durchwahl: 05482/70-3319  
Telefax: 05482/70-13319  
E-Mail: reinhold.klesse@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67. 1  
Datum: 09.09.2010

### Vorabstimmung zum Bebauungsplanverfahren „Zur Heide-Nord“ Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes am „Hemelter Bach“ Besprechung am 02.09.2010

Ihr Schreiben vom 15. Juli 2010, Az.: PG 5.1 – hs

Sehr geehrter Herr Schütte,

wie bei der Besprechung am 02.09.2010 in Ihrem Hause bereits angekündigt, möchte ich die naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 281 „Zur Heide-Nord“ noch einmal schriftlich darlegen.

Die vorgesehene Bebauung soll in einem Bereich verwirklicht werden, der zur Zeit überwiegend mit Wald bestanden ist. Der dort befindliche Wald stockt auf einer Terrasse, die über das nördlich gelegene Gelände Richtung Hemelter Bach hinausragt. Die Örtlichkeit und ein Blick in historische Karten legen die Vermutung nahe, dass sich der ursprüngliche Verlauf des Hemelter Baches genau an dieser Terrassenkante befunden hat und es sich somit bei den nördlich gelegenen Flächen um das historische Überschwemmungsgebiet des Baches handelt. Es wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Überschwemmung ausgelöst durch die Regenfälle um den 26.08.2010 herum genau bis zu der Terrassenkante gereicht haben. Nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde müssen die gesamten nördlich gelegenen Flächen bis zum Hemelter Bach als Überschwemmungsgebiet und Auenbereich angesehen werden.

Der vorhandene Waldbestand entlang der Straße „Zur Heide“ wird offenbar regelmäßig von den dortigen Anwohnern als Abladeplatz für Gartenabfälle genutzt, gleichwohl stellt dieser

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 403 510 60  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ: 401 637 20  
Konto: 40 300 200  
IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund  
BLZ: 440 100 46  
Konto: 20 234 469  
IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69  
BIC: PBNKDEFF

Waldstreifen gerade im besiedelten Bereich ein wichtiges Element der freien Landschaft und eine effektive Trennung des besiedelten Bereiches vom Überschwemmungsbereich des Hemelter Baches dar.

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerierungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Gemäß § 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, bestehende Gewässer, Naturerfahrungsräume ... zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde muss die Abwägung und die Überlegungen zu einer evtl. Bebauung des ins Auge gefassten Bereiches unbedingt berücksichtigen, dass es sich bei dem Bereich zweifelsfrei um den Auebereich des Hemelter Baches handelt und dafür auch ca. 6.000 – 7.000 m<sup>2</sup> Wald geopfert werden müssen. Nach hiesiger Auffassung müsste deshalb auch geplant werden, die notwendige Schaffung von Wohnraum im Bereich der Stadt Rheine an anderen, weniger empfindlichen Stellen zu realisieren. Es sollte versucht werden, aufgrund der heutigen Erkenntnisse über den Wert von Fließgewässerrauen eine Nutzungsextensivierung herbeizuführen (Acker zum Grünland) und den Uferverbau des Hemelter Baches teilweise rückgängig zu machen. Diese Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Rheine anerkannt werden.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Klesse